

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300/9005048/0001
Aktenzeichen Bericht	52.02.05-E31503029/15-bl
Firma	Universität zu Köln
Standort	Greinstr. 8 50939 Köln
Anlage	Abfallzwischenlager
Datum und Dauer der Umweltinspektion	29.09.2015 13 Stunden (Inkl. Vor- und Nachbereitung)
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Abfallströme im In- und Output. Bei der Kontrolle wurden die Register stichprobenhaft übergeprüft.

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid 30.001.00/97-0810b.2-Sü vom 08.08.1997

Feststellender Verwaltungsakt 52.21EWC(11.0)-45/02-Th vom 08.10.2002

§§ 47 und 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2002 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Es wurden keine Nachweise für den Input gefährlicher Abfälle in das Abfallzwischenlager entsprechend § 50 Abs. 1 KrWG geführt.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Die vorgefundenen Mängel wurden vor Ort besprochen, worauf weitere vier behördliche Schreiben sowie zwei Gesprächstermine folgten. Die Mängel wurden noch nicht behoben.
-----------------------	--

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.